

## 12171/J XXVII. GP

---

Eingelangt am 15.09.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen  
an den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
betreffend Honorarkonsul\_innen**

Honorarkonsul\_innen stellen laut Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) eine "wertvolle Ergänzung zu den österreichischen Berufsvertretungen im Ausland" dar, da sie als erste Anlaufstelle für österreichische Reisende und Auslandsösterreicher\_innen an Orten, wo es keine österreichischen Berufsvertretungen gibt, angedacht sind. Bei Honorarkonsul\_innen handelt es sich um Personen, die sich ehrenamtlich im Interesse Österreichs engagieren (siehe: <https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/welche-arten-von-vertretungen-gibt-es/>).

Weiters führt das BMEIA aus, Honorarkonsul\_innen "unterhalten gute Beziehungen zu den lokalen Behörden und pflegen Kontakte zu Wirtschafts- und Kulturtreibenden in der Region". Anders als Diplomat\_innen sind Honorarkonsul\_innen gewöhnliche Bürger\_innen, oft Geschäftsleute oder Anwält\_innen, welche aber in der Regel Amtshandlungssouveränität genießen. Nach Angaben des BMEIA gibt es rund 300 Honorarkonsulate in über 130 Ländern. Umgekehrt gibt es auch Personen, die als Honorarkonsul\_innen andere Länder in Österreich vertreten (siehe: <https://www.diepresse.com/4613749/die-welt-der-honorarkonsuln>).

Die Eröffnung einer honorarkonsularischen Vertretung und die Bestellung von Honorarfunktionären werden in einem einheitlichen Prozess, dem Bestallungsverfahren, durchgeführt: Die Bestellung neuer Honorarkonsul\_innen bedarf der Genehmigung durch die österreichische Bundesregierung und der Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten. Die endgültige Zulassung der Leiterin/des Leiters eines Honorarkonsulats erfolgt durch den Empfangsstaat gem. Art. 12 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen. Honorarkonsul\_innen unterfertigen vor Amtsantritt einen Bestallungsvertrag, der auf eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen wird, wobei Verlängerungen möglich sind.

Dass viele Honorarkonsul\_innen der Republik Österreich enge wirtschaftliche Beziehungen zum Empfangsstaat unterhalten und zugleich konsularische Aufgaben für Österreich wahrnehmen, wirft Fragen hinsichtlich potentieller Interessenskonflikte auf. Demnach werden Honorarkonsul\_innen auch als „politische Wirtschaftslobbyisten“ bezeichnet (vgl. Christopher Hahn: Der Honorarkonsul.

Springer Gabler 2021). Einiges, etwa zum Auswahlverfahren der Honorarkonsul\_innen, zum Ausmaß des Schutzes durch die Amtshandlungsimmunität sowie zu in Österreich tätigen Honorarkonsul\_innen, bleibt intransparent, weshalb nähere Informationen von Interesse sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## Anfrage:

1. Wie läuft das Bestallungsverfahren konkret ab?
2. Werden die Kandidat\_innen innerhalb des Prozesses überprüft, etwa bezüglich ihrer persönlichen Eignung?
  - a. Falls ja, wie sieht diese Überprüfung aus?
3. Wie viele der seit 2000 für Österreich tätigen Honorarkonsul\_innen haben bzw. hatten Vorstrafen?
  - a. Finden nach der Zulassung weitere Prüfungen oder regelmäßige Rückmeldungen über die Arbeit der Honorarkonsul\_innen statt?
4. Eine einheitliche, formale Ausbildung setzt das Amt des/der Honorarkonsul\_in nicht voraus. Wie bereitet die Republik Österreich die Honorarkonsul\_innen auf ihre Tätigkeit vor?
  - a. Werden sie im Amt regelmäßig geschult?
    - i. Falls ja, wie häufig?
    - ii. Falls ja, was beinhalten die Schulungen?
5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um mögliche Konflikte zwischen den privaten, wirtschaftlichen Interessen und den konsularischen Aufgaben der Honorarkonsul\_innen zu vermeiden?
  - a. Wie geht das BMEIA bei offenkundigen Interessenkonflikten vor, um sicherzustellen, dass die Interessen Österreichs gewahrt bleiben?
6. Zählen Honorarkonsul\_innen zu politisch exponierten Personen im Sinne des § 2 Z 6 FM-GwG?
7. Nach Art. 39 WÜK dürfen Honorarkonsul\_innen für konsularische Amtshandlungen Gebühren und Kosten erheben. Für welche konsularischen Amtshandlungen fallen dabei konkret Gebühren und Kosten an?
  - a. Liegen dem BMEIA Zahlen vor, wie viel Gebühren und Kosten die Republik Österreich vertretende Honorarkonsul\_innen pro Jahr im Durchschnitt erheben?
    - i. Wenn ja, wie viele?
8. Nach Art. 68 WÜK kann jeder Staat frei entscheiden, ob er Honorarkonsul\_innen bestellen oder empfangen will: Wie häufig und welche Entsendeländer betreffend hat Österreich seit 2010 eine Voranfrage bzgl. Zulassung eines/einer Honorarkonsul\_in negativ beschieden?
  - a. Aus welchen Gründen jeweils?

9. Wie häufig und welche Entsendeländer betreffend hat Österreich seit 2010 die Bestellung eines/einer Honorarkonsul\_in nach positiv beschiedener Voranfrage negativ beschieden?
  - a. Aus welchen Gründen jeweils?
10. In wie vielen Fällen hat Österreich Entsendestaaten gemäß Art. 42 WÜK per Verbalnote über Ermittlungen gegen einen/eine Honorarkonsul\_in informiert?
  - a. Welche Entsendestaaten waren betroffen?
11. Gab es Fälle, in denen Österreich vertretende Honorarkonsul\_innen nach Fehlverhalten abberufen wurden?
  - a. Falls ja, aus welchen konkreten Gründen und betreffend welche Entsendeländer jeweils?
12. Gab es Fälle, in denen in Österreich tätige Honorarkonsul\_innen nach Fehlverhalten abberufen wurden?
  - a. Falls ja, aus welchen Gründen und betreffend welche Entsendeländer jeweils?
13. Welchen Schutz bietet die Amtshandlungssimmunität bei Strafverfolgung und/oder Durchsuchungen?
  - a. Wie wird sichergestellt, dass Honorarkonsul\_innen in Österreich diese Amtshandlungssimmunität nicht für kriminelle Tätigkeiten nutzen?
14. Wie viele Fälle sind dem BMEIA bekannt, bei denen diese partielle Immunität in Österreich zugelassene Honorarkonsul\_innen seit 2010 vor Strafverfolgung geschützt hat?
  - a. Wenn ja, wie viele?
15. In wie vielen Fällen wurde die Amtshandlungssimmunität von in Österreich tätigen Honorarkonsul\_innen seit 2010 aufgehoben?
  - a. Welche Entsendeländer betraf dies?
16. Wie viele der derzeit in Österreich zugelassenen Honorarkonsul\_innen besitzen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit?
17. Wie viele der derzeit in Österreich zugelassenen Honorarkonsul\_innen sind nicht ständig in Österreich ansässig bzw. waren es zum Amtsantritt noch nicht?